

Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kuchen

- ab 01.01.2026 -

Inhalt

Einleitung.....	2
1. Allgemeines	2
2. Aufnahme	2
3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien.....	3
4. Essensgeld.....	4
5. Aufsicht	4
6. Versicherungen.....	5
7. Regelung in Krankheitsfällen	5
8. Elternbeirat.....	5
9. Verbindlichkeit.....	6
10. Inkrafttreten	6
Anlage 1 Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte	7
Anlage 2 Bescheinigung ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung	9
Anlage 3 Erklärungen	10
Anlage 4 Antragsbogen	11
Anlage 4a Einverständnis - Begleitperson.....	13
Anlage 4b Einverständnis – alleiniger Nachhauseweg.....	14
Anlage 5 Einzugsermächtigung Benutzungsgebühren	15
Anlage 6 Einzugsermächtigung Essensgebühr	16
Anlage 7 Merkblatt Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG.....	17
Anlage 8 Unbedenklichkeitsbescheinigung.....	19

Einleitung

Die Gemeinde Kuchen betreibt für in Kuchen gemeldete und wohnhafte Kinder derzeit vier Kindertageseinrichtungen:

- **SBI-Kindergarten**, Neckarstr. 68, zweigruppig
- **Kindergarten in der Schule**, Staubstraße 14, zweigruppig
- **Kindergarten Kirchgasse**, Kirchgasse 9, eingruppig
- **Naturkindergarten**, Im Pferchgraben 2, eingruppig

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien sowie die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.2 Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 1.3 Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen“ (Kita-Gebührensatzung) erhoben.

2. Aufnahme

- 2.1 Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
- 2.2 Im SBI-Kindergarten, Kindergarten in der Schule und dem Kindergarten Kirchgasse werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
Im Naturkindergarten werden nur Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, wenn sie windelfrei sind und soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse oder dem dem Kindes entsprechenden Förderbedarfs eine Sonderpädagogische Einrichtung besuchen.
- 2.3 Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 2.4 Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten erklären sich mit der Abgabe des Antragsbogens zur Aufnahme des Kindes bereit, dem Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung zuzustimmen und es zu unterstützen. Für die Eingewöhnung sind im Regelfall bis zu 4 Wochen vorgesehen. Kürzere oder längere Eingewöhnungen werden von der Leitung nach pädagogischem Ermessen festgelegt.

- 2.5 Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger, im Benehmen mit dem Elternbeirat (Anlage 1), festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 2.6 Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen (§ 4 KiTaG) und es hat eine Impfberatung zu erfolgen (§ 34 Abs. 10a IfsG). Hierfür kann als Nachweis die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es sind auch andere Nachweise zugelassen. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen oder der Träger stimmen die vorgelegten Nachweise ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9) und die Pflichtimpfung nach dem Masernschutzgesetz, (= Masernschutzimpfung) welche am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.
- 2.7 Die schriftliche Zusage des Trägers zum Beginn des Betreuungsverhältnisses gem. § 3 Abs. 1 der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Kuchen erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise über die erfolgte ärztliche Untersuchung (§ 4 KiTaG), die ärztliche Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfsG) (Anlage 2), der Unterzeichnung der Erklärungen (Anlage 3) und des Antragsbogens (Anlage 4).

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungszeiten:

SBI-Kindergarten

Regelgruppe:	Mo bis Fr	08.00 bis 12.00 Uhr
	Mo bis Do	13.30 bis 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten (30 h):	Mo bis Do	07.30 bis 13.30 Uhr
	Fr	07.00 bis 13.00 Uhr
Ganztagsbetreuung (42 h):	Mo bis Do	07.00 bis 16.00 Uhr
	Fr	07.00 bis 13.00 Uhr

Kindergarten in der Schule

Verlängerte Öffnungszeiten (30 h):	Mo bis Fr	07.30 bis 13.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten (34 h):	Mo bis Do	07.30 bis 14.30 Uhr
	Fr	07.30 bis 13.30 Uhr

Kindergarten Kirchgasse

Verlängerte Öffnungszeiten (29 h):	Mo bis Do	08.00 bis 14.00 Uhr
	Fr	08.00 bis 13.00 Uhr

Naturkindergarten

Verlängerte Öffnungszeiten (30 h):	Mo bis Fr	08.00 bis 14.00 Uhr (Abholung ab 13.30 Uhr flexibel)
------------------------------------	-----------	---

- 3.4 Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen.
- 3.5 Die Kinder sind pünktlich und nicht vor oder nach den bekannt gegebenen Abholzeiten abzuholen. Für zu spät abgeholte Kinder gilt § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Kindertageseinrichtung ausnahmsweise geschlossen.
- 3.7 Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder sonstiger dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von mehreren Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- 3.8 Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Noch nicht darin enthaltende Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Essensgeld

Werden in der Kindertageseinrichtung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gemäß der Kita-Gebührensatzung ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld beträgt 3 € je Mahlzeit. Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich das Essensgeld um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bis spätestens ... (individuelle Regelung des Kindergartens) vorliegt.

5. Aufsicht

- 5.1 Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung bzw. im Naturkindergarten am Treffpunkt am Kuchener Friedhof und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze (Anlage 4a, 4b). Bei Veranstaltungen mit Eltern/Erziehungsberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr.8 a) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb seines Grundstücks (u.a. Spaziergänge, Feste).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Kindertageseinrichtung **unverzüglich** gemeldet werden.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Eltern/Erziehungsberechtigten. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Hierzu liegt in den Einrichtungen ein separates Merkblatt/Handout aus.
- Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen, u.ä. In diesen Fällen darf das Kind nach erfolgreicher Behandlung die Einrichtung wieder besuchen.
- 7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z.B. Cholera, Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Typhus abdominalis, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dem Kindergarten sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle **ausgeschlossen**.
- Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anlage 7.
- 7.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Ziffer 7.2) kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 8).

8. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.März 2008 (Anlage 1).

9. Verbindlichkeit

9.1 Teil dieser Kindergartenordnung ist auch das jeweilige pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung.

9.2 Diese Kindergartenordnung inklusive der pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen werden den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt bzw. liegen im Kindergarten zur Einsichtnahme aus und werden durch Unterschrift auf den Erklärungen (Anlage 3) und dem Antragsbogen (Anlage 4) in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

10. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Kindergartenordnungen früherer Fassungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Kuchen, 17.11.2025

Katja Schaible-Schmidt
Bürgermeisterin

Anlage 1 Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (K.u.U. S.81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines
 - 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
 - 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
 - 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
2. Bildung des Elternbeirats
 - 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
 - 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
 - 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
 - 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 - 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
 - 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Aufgaben des Elternbeirats
 - 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
 - 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
 - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
 - 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats
- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
6. Weitere Bestimmungen
- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.
7. Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 Bescheinigung ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Grundlagen: § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

wurde am _____

Von mir auf Grund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt,

- ☐ keine medizinischen Bedenken.
- ☐ medizinische Bedenken.
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- ☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Stempel der Ärztin/ des Arztes

Anlage 3 Erklärungen

Erklärungen

1. Ich, _____ (Name, Vorname) versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Das in der Wohngemeinschaft o.g. Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel, Ziegenpeter-, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten, ...) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Kindergartenleitung wurde ich darauf hingewiesen, dass die Erzieher/innen die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.
3. Die Kindergartenordnung und der Elternbrief wurden mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Antragsbogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 4 Antragsbogen

Antragsbogen

1. Angaben zum Kind

Name:	Vorname:
geb. am:	in:
Konfession (freiwillig):	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Telefon:	
Aufnahme am:	Abgang am:
Hausarzt des Kindes:	Name:
Anschrift:	
Telefon:	
Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist:	

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name des Vaters:	
Beruf:	Konfession (freiwillig):
	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Arbeitsstätte:	
Name der Mutter:	
Beruf:	Konfession (freiwillig):
	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Arbeitsstätte:	

In Notfällen telefonisch zu erreichen:	
Privat:	am Arbeitsplatz:
E-Mail:	

3. Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Anzahl der Kinder:	
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:

4. Überstandene Krankheiten (zutreffendes unterstreichen)

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – Übertragbare Kinderlähmung - Mumps –
Röteln – Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____

Sonstige Impfungen: _____

Diphtherie: _____

6. Einhaltung von Regelungen

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kindergartenordnung nebst pädagogischem Konzept der Kindertageseinrichtung sowie die Kita-Gebührensatzung zur Kenntnis genommen habe und mich zur Einhaltung derer verpflichte. Mir ist bewusst, dass Änderungen vorgenommen werden können.

7. Richtigkeit der Daten

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, dass die von mir getätigten Angaben gegenüber dem Kindertageträger der Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Anlage 4a Einverständnis - Begleitperson

Einverständniserklärung für die Einrichtung - Begleitperson

Ich/Wir _____ (Name, Vorname) erkläre/n, dass mein(e)/
unser(e) Sohn/ Tochter

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Einrichtung
abgeholt werden kann:

Begleitperson 1:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Begleitperson 2:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Eingang in der Kindertageseinrichtung am

_____ (Datum)

Stempel der Kindertageseinrichtung

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 4b Einverständnis – alleiniger Nachhauseweg

Einverständniserklärung für die Einrichtung – Alleiniger Nachhauseweg

Ich/Wir _____ (Name, Vorname) erkläre/n, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich/ wir erkläre/n, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter von mir/ uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage/n ich/ wir Sorge, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter zu verlangen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Eingang in der Kindertageseinrichtung am

_____ (Datum)

Stempel der Kindertageseinrichtung

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 5 Einzugsermächtigung Benutzungsgebühren

Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühr gemäß Kita-Gebührensatzung

An das
Bürgermeisteramt Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7473300000113097

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname:	
Anschrift:	

die Gemeinde Kuchen,

- ☐ einmalig eine Zahlung
- ☐ wiederkehrende Zahlungen: Art: _____
BZ: _____

Von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kuchen auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6 Einzugsermächtigung Essensgebühr

Ermächtigung zum Einzug der Essensgebühr gemäß Kita-Gebührensatzung

An das
Bürgermeisteramt Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7473300000113097

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname:	
Anschrift:	

die Gemeinde Kuchen,

- ☐ einmalig eine Zahlung
- ☐ wiederkehrende Zahlungen: Art: _____
BZ: _____

Von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kuchen auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7 Merkblatt Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

GEMEINSAM VOR INFektionen SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | | |
|---|---|--|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Meningokokken-Infektionen |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Mumps |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Keuchhusten (Pertussis) | • Pest |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Röteln |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Diphtherie | • Krätze (Skabies) | • Typhus oder Paratyphus |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Masern | • Windpocken (Varizellen) |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • EHEC-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Typhus oder Paratyphus-Bakterien | |

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | | |
|--|---|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Meningokokken-Infektionen |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Mumps |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Pest |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Masern | • Röteln |
| • Diphtherie | | • Typhus oder Paratyphus |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
| | | • Windpocken |

Anlage 8 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die Tageseinrichtung für Kinder

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Bedenken.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes